

Verordnung des UVEK über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (VSL)

vom 20. Juli 2009 (Stand am 15. Mai 2016)

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement,
gestützt auf die Artikel 122a Absatz 4, 122b Absatz 1, 122c Absatz 1 und 122d
der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹ (LFV),
in Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und der
Durchführungsverordnungen (EU) 2015/1998² und (EU) Nr. 1035/2011³ in der für
die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung gemäss den Ziffern 4 und 5 des Anhangs
zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Europäischen
Gemeinschaft über den Luftverkehr,⁵
verordnet:*

1. Abschnitt: Geltungsbereich und anwendbares Recht

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt für die Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 und den Artikeln 122a–122d LFV;⁶

- a. die Aufgaben des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Nationalen Sicherheitsausschusses Luftfahrt;
- b. die Anforderungen an die Sicherheitsprogramme der Flughafenhalter und der Luftverkehrsunternehmen;

AS 2009 3699

¹ SR 748.01

² Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269). Die Änd. wurde im ganzen Text vorgenommen.

³ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269). Die Änd. wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁴ SR 0.748.127.192.68

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

- b^{bis.7} die Anforderungen an das durch die Erbringer von Flugsicherungsdiensten zu führende System zur Gefahrenabwehr;
- c.⁸ die Zulassung durch das BAZL;
- d. die Aufgaben der unabhängigen Prüfstellen;
- d^{bis.9} die Aufgaben der externen Schulungsanbieter für die Ausbildung von Sicherheitsverantwortlichen oder von Ausbilderinnen und Ausbildern;
- e. die Massnahmen bei besonderer Bedrohung;
- f. die Finanzierung der Massnahmen;
- g. die erleichterten Massnahmen für bestimmte Flughafenhalter und Luftverkehrsunternehmen.

² Das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein gilt im Rahmen dieser Verordnung als Flughafen.

2. Abschnitt:

Zuständige Behörde und Nationaler Sicherheitsausschuss Luftfahrt

Art. 2¹⁰ Zuständige Behörde

Das BAZL ist die Behörde, die nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Nationalen Sicherheitsprogramms Luftfahrt zuständig ist.

Art. 3 Nationaler Sicherheitsausschuss Luftfahrt

¹ Der Nationale Sicherheitsausschuss Luftfahrt (Ausschuss) koordiniert die Tätigkeiten der verschiedenen Stellen, die an der Ausarbeitung und der Durchführung des Nationalen Sicherheitsprogramms Luftfahrt beteiligt sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. er überprüft die Bedrohungslage;
- b. er legt die Prioritäten bei den Sicherheitskontrollen fest;
- c. er nimmt Stellung zum Nationalen Sicherheitsprogramm Luftfahrt und zu weiteren sicherheitsrelevanten Massnahmen;
- d. er beurteilt Effizienz und Wirkung der getroffenen Sicherheitskontrollen;

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012 (AS 2012 5541). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

- e. er besorgt den Austausch von Informationen, namentlich über die Entschiede der für die Sicherheit zuständigen internationalen Organisationen.
- ² Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern:
- a. des BAZL;
 - b. des Bundesamtes für Polizei;
 - c. der Eidgenössischen Zollverwaltung;
 - d. der zuständigen kantonalen Polizeiorgane;
 - e. der betroffenen Flughafenhalter;
 - f. der betroffenen schweizerischen Luftverkehrsunternehmen;
 - g. der Bodenabfertigungsunternehmen;
 - h. der betroffenen Erbringer von Flugsicherungsdiensten;
 - i.¹¹ des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes des Forensischen Instituts Zürich;
 - j.¹² der Luftfrachtindustrie.¹³

³ Das BAZL ernennt die Mitglieder im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizei. Es kann je nach behandeltem Thema die Teilnahme weiterer Personen vorsehen.

⁴ Es leitet den Ausschuss.

⁵ Der Ausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr.

3. Abschnitt: Pflichten der Flughafenhalter, der Luftverkehrsunternehmen und der Erbringer von Flugsicherungsdiensten¹⁴

Art. 4 Flughafenhalter

¹ Die Massnahmen zur Wahrung der Flughafensicherheit nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie nach dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind Sache des Flughafenhalters.¹⁵

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS **2016** 1269).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS **2016** 1269).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS **2012** 5541).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS **2012** 5541).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS **2012** 5541).

² Der Flughafenhalter muss in sein Sicherheitsprogramm nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und nach Artikel 122a LfV mindestens aufnehmen:¹⁶

- a. ein Organigramm der Sicherheitsorganisation mit der Bezeichnung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
- b. eine Beschreibung des Auftrages und der Zusammensetzung des Sicherheitsausschusses des Flughafens;
- c.¹⁷ eine Beschreibung der angewendeten Verfahren für die Sicherheitsmassnahmen;
- c^{bis}.¹⁸ eine Beschreibung der angewendeten Verfahren für die Benennung von bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen;
- d. einen Plan der verschiedenen Bereiche des Flughafens;
- e. eine Beschreibung der Massnahmen zur Qualitätssicherung für die im Programm aufgeführten Massnahmen;
- f. die Notfallpläne und Verfahren, die im Falle von kriminellen Handlungen, insbesondere von Flugzeugentführungen, Sabotage oder Bombendrohungen, zu befolgen sind;
- g. ein Ausbildungsprogramm für die Personen, die mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen betraut sind;
- h.¹⁹ ein Verfahren zur fristgemässen Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle an die zuständige Behörde gemäss dem Nationalen Sicherheitsprogramm Luftfahrt.

³ Der Flughafenhalter gewährleistet, dass sämtliches im Sicherheitsbereich tätige Personal sicherheitsüberprüft ist.²⁰

Art. 5 Luftverkehrsunternehmen

¹ Die Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit von Luftfahrzeugen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie nach dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind Sache des Luftverkehrsunternehmens.²¹

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

² Das Luftverkehrsunternehmen muss in sein Sicherheitsprogramm nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und nach Artikel 122b LFV mindestens aufnehmen:²²

- a.²³ ein Organigramm der Sicherheitsorganisation mit der Bezeichnung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten; die Sicherheitsorganisation muss sicherstellen, dass die Verantwortlichen bei sicherheitsrelevanten Vorfällen jederzeit in der Schweiz verfügbar sind;
- b.²⁴ eine Beschreibung der angewendeten Verfahren für die Sicherheitsmassnahmen;
- c. eine Beschreibung der Massnahmen zur Qualitätssicherung für die im Programm aufgeführten Massnahmen;
- d. die Notfallpläne und Verfahren, die im Falle von kriminellen Handlungen, insbesondere von Flugzeugentführungen, Sabotage oder Bombendrohungen, zu befolgen sind;
- e. ein Ausbildungsprogramm für die Personen, die mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen betraut sind;
- f.²⁵ ein Verfahren zur fristgemässen Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle an die zuständige Behörde gemäss dem Nationalen Sicherheitsprogramm Luftfahrt.

Art. 5a²⁶ Erbringer von Flugsicherungsdiensten

¹ Die Massnahmen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 sind Sache des Erbringers von Flugsicherungsdiensten.

² Der Erbringer von Flugsicherungsdiensten muss in sein System zur Gefahrenabwehr nach Anhang I Ziffer 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 mindestens aufnehmen:

- a. ein Organigramm seiner internen Sicherheitsorganisation mit der Bezeichnung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
- b. eine Beschreibung der angewendeten Verfahren für den Schutz seiner Einrichtungen, seines Personals und seiner Daten;
- c. eine Beschreibung der angewendeten Verfahren zur Bewertung des Gefährdungsrisikos und zu dessen Minderung, zur Überwachung und Verbesserung

²² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

der Gefahrenabwehr, zur Überprüfung der Gefahrenabwehr und zur Verbreitung der daraus gezogenen Lehren;

- d. eine Beschreibung der angewendeten Verfahren zur Erkennung von Sicherheitsmängeln und zur Alarmierung des Personals;
- e. eine Beschreibung der Massnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen von Sicherheitsmängeln und zur Ermittlung von Abhilfemassnahmen sowie der Verfahren, die verhindern sollen, dass sich die Mängel wiederholen;
- f. ein Ausbildungsprogramm für Personen, die Zugang zu kritischen Einrichtungen, Anlagen oder Systemen haben;
- g. ein Verfahren zur fristgemässen Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle an die zuständige Behörde gemäss dem Nationalen Sicherheitsprogramm Luftfahrt.

³ Der Erbringer von Flugsicherungsdiensten gewährleistet, dass sämtliches Personal, das Zugang zu kritischen Einrichtungen, Anlagen oder Systemen hat, sicherheitsüberprüft ist.

4. Abschnitt:²⁷ Zulassung

Art. 6

Das BAZL ist zuständig für die Zulassung von:

- a. reglementierten Beauftragten von Fracht oder Post nach Artikel 3 Absatz 26 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 (Ziff. 6.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998);
- b. bekannten Versendern von Fracht oder Post nach Artikel 3 Absatz 27 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 (Ziff. 6.4.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998);
- c. reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten nach Ziffer 8.0.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (Ziff. 8.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998);
- d. unabhängigen Prüfstellen nach Artikel 7;
- e. externen Schulungsanbietern nach Artikel 9a;
- f.²⁸ Personen, die Röntgen- oder EDS-Ausrüstungen bedienen (Ziff. 11.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998);
- g.²⁹ Ausbilderinnen und Ausbildern (Ziff. 11.5.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

5. Abschnitt:³⁰ Unabhängige Prüfstellen

Art. 7 Beauftragung

Das BAZL kann unabhängige Prüfstellen mit Überprüfungs- und Ausbildungsaufgaben beauftragen.

Art. 8 Aufgaben und Anforderungen

¹ Die unabhängigen Prüfstellen haben die folgenden Aufgaben:

- a.³¹ Sie überprüfen die relevanten Anforderungen und erstellen darüber Berichte zuhanden des BAZL.
- b. Sie überprüfen und begutachten zuhanden des BAZL die Sicherheitsprogramme.
- c. Sie stellen dem BAZL Antrag auf Zulassung der geprüften Stelle.

² Sie unterstehen der Aufsicht des BAZL.

³ Das BAZL beauftragt nur Prüfstellen, die:

- a. als Prüfstelle der bekannten Versender unabhängig sind von reglementierten Beauftragten und bekannten Versendern;
- b.³² als Prüfstelle der bekannten Lieferanten von Bordvorräten oder Flughafenlieferungen unabhängig sind von den bekannten und den reglementierten Lieferanten von Bordvorräten oder Flughafenlieferungen;
- c. mit ihrer Prüftätigkeit die ganze Schweiz zu einheitlichen Preisen abdecken;
- d. über Personal mit ausreichender Ausbildung und Erfahrung in den relevanten Bereichen der Luftsicherheit verfügen;
- e. über mindestens eine Inspektionsleiterin oder einen Inspektionsleiter verfügen.

Art. 9 Aufgaben der Inspektionsleiterinnen und -leiter

Die Inspektionsleiterin oder der Inspektionsleiter trägt die Gesamtverantwortung für sämtliche Tätigkeiten der unabhängigen Prüfstelle. Sie oder er muss insbesondere:

- a. die mit der Prüfung beauftragten Personen der unabhängigen Prüfstelle ausbilden und beaufsichtigen;
- b. die Sicherheitsverantwortliche oder den Sicherheitsverantwortlichen der zu überprüfenden Stelle ausbilden oder durch geeignete Personen ausbilden lassen;

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

- c. überprüfen, ob die zu überprüfende Stelle die Vorschriften einhält;
- d.kontrollieren, dass die Vorgaben des BAZL für die Inspektionen bei den zu überprüfenden Stellen eingehalten werden.

5a. Abschnitt:³³ Externe Schulungsanbieter

Art. 9a³⁴ Beauftragung

Das BAZL kann externe Schulungsanbieter mit der Ausbildung von Sicherheitsverantwortlichen (Ziff. 11.2.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) oder von Ausbilderinnen und Ausbildern beauftragen.

Art. 9b Aufgaben und Anforderungen

¹ Die externen Schulungsanbieter können insbesondere folgende Aufgaben haben:

- a. Sie erstellen eigene Schulungsunterlagen für die Ausbildung von Sicherheitsverantwortlichen oder von Ausbilderinnen und Ausbildern und reichen diese dem BAZL zur Genehmigung ein.
- b. Sie unterrichten die Sicherheitsverantwortlichen oder die Ausbilderinnen Ausbilder nach den Vorgaben des BAZL.
- c. Sie prüfen die Sicherheitsverantwortlichen oder die Ausbilderinnen und Ausbilder nach abgeschlossener Schulung.
- d. Sie stellen dem BAZL Antrag auf Zulassung der Sicherheitsverantwortlichen von reglementierten Beauftragten von Fracht oder Post oder von Ausbilderinnen und Ausbildern.³⁵

² Sie unterstehen der Aufsicht des BAZL.

³ Das BAZL beauftragt nur Schulungsanbieter, die:

- a. über Kompetenzen in der Durchführung und Organisation von Schulungen verfügen;
- b. mit ihrer Schulungstätigkeit die ganze Schweiz zu einheitlichen Preisen abdecken.

⁴ Die mit der Schulung beauftragten Instruktorinnen und Instrukturen müssen:

- a. über Kompetenzen in den relevanten Bereichen der Luftsicherheit verfügen;
- b. über Qualifikationen und Kompetenzen im Bereich der Schulungstechniken verfügen;

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

- c. einen Instruktorenkurs des BAZL mit anschliessender Prüfung erfolgreich absolviert haben oder über einen gleichwertigen Zertifizierungsnachweis verfügen.

6. Abschnitt: Massnahmen bei besonderer Bedrohung

Art. 10

¹ Im Fall einer allgemein erhöhten Bedrohungslage oder auf Antrag eines Luftverkehrsunternehmens oder eines Flughafenhalters kann das BAZL für bestimmte besonders gefährdete Flüge oder Flugplätze zusätzliche Sicherheitskontrollen anordnen.

² Das BAZL stützt sich dabei auf die Bedrohungsanalyse des Bundesamtes für Polizei.

³ Ist es aufgrund der Bedrohungslage erforderlich und angesichts der Dringlichkeit möglich, so hört das BAZL vorgängig die zuständige Flughafenpolizei und den betroffenen Flughafenhalter oder das zuständige Luftverkehrsunternehmen an und beruft den Nationalen Sicherheitsausschuss Luftfahrt ein.

7. Abschnitt: Kostentragung

Art. 11

¹ Die Flughafenhalter und die Luftverkehrsunternehmen tragen die Kosten der von ihnen zu ergreifenden Sicherheitsmassnahmen.

² Der Bund kann sich jedoch ausserordentlich an ausserordentlichen Auslagen und Aufwendungen beteiligen, die erheblich und langfristig zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Sicherheit beitragen.

8. Abschnitt: Erleichterte Sicherheitsmassnahmen

Art. 12 Flughafenhalter

Flughafenhalter, denen das BAZL gegenüber den allgemeinen Regeln erleichterte Sicherheitsmassnahmen gewährt, müssen Sicherheitsmassnahmen treffen, die mindestens Folgendes umfassen:

- a. ein Organigramm der Sicherheitsorganisation mit der Bezeichnung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
- b. eine Beschreibung der Massnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins;

- c. eine Beschreibung der Massnahmen zum Schutz des Geländes, zur Diebstahlsicherung und zur Verhinderung von anderen widerrechtlichen Eingriffen in die Zivilluftfahrt;
- d. die Notfallpläne und Verfahren, die im Falle von kriminellen Handlungen, insbesondere von Flugzeugentführungen, Sabotage oder Bombendrohungen, zu befolgen sind.

Art. 13 Luftverkehrsunternehmen

¹ Luftverkehrsunternehmen, denen das BAZL gegenüber den allgemeinen Regeln erleichterte Sicherheitsmassnahmen gewährt, müssen Sicherheitsmassnahmen treffen, die mindestens Folgendes umfassen:

- a. ein Organigramm der Sicherheitsorganisation mit der Bezeichnung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
- b. eine Beschreibung der Massnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins;
- c. eine Beschreibung der Massnahmen zum Schutz des Luftfahrzeugs, zur Diebstahlsicherung und zur Verhinderung von anderen widerrechtlichen Eingriffen in die Zivilluftfahrt;
- d. die Notfallpläne und Verfahren, die im Falle von kriminellen Handlungen, insbesondere von Flugzeugentführungen, Sabotage oder Bombendrohungen, zu befolgen sind.

² Das BAZL gewährt solche Erleichterungen einem Luftverkehrsunternehmen nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- a.³⁶ Das Luftverkehrsunternehmen betreibt nur Luftfahrzeuge mit einem Starthöchstgewicht von weniger als 15 t oder mit weniger als 20 Sitzen.
- b. Für das Luftverkehrsunternehmen besteht aufgrund der Risiko- und Bedrohungsanalyse eine geringe Gefährdung, die das Abweichen von den allgemeinen Regeln rechtfertigt.

8a. Abschnitt:³⁷ Strafbestimmung

Art. 13a³⁸

Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe i des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948³⁹ wird bestraft, wer:

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I 1 der V des UVEK vom 4. März 2011, in Kraft seit 1. April 2011 (AS 2011 1155).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 16. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5541).

³⁹ SR 748.0

- a. als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Flughafenhalters, eines Luftverkehrsunternehmens, eines von einem Flughafenhalter oder einem Luftverkehrsunternehmen beauftragten Drittunternehmens, eines Erbringers von Flugsicherungsdiensten, eines reglementierten Beauftragten, eines bekannten oder geschäftlichen Versenders von Fracht oder Post, eines reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten, eines bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen, einer unabhängigen Prüfstelle oder eines externen Schulungsanbieters:⁴⁰
 1. eine Pflicht nach den Artikeln 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 5a Absatz 2, 8 Absatz 1 Buchstabe a, 9, 12 oder 13 Absatz 1 verletzt,
 2. eine Pflicht zur Durchführung von Sicherheitskontrollen verletzt,
 3. eine Pflicht zum Schutz oder zur Überwachung von gesicherten Passagieren, gesichertem Handgepäck, aufgegebenem Gepäck, Fracht oder Postsendungen, Bordvorräten, Flughafenlieferungen oder Luftfahrzeugen verletzt,
 - 4.⁴¹ eine Pflicht, Personal auszubilden, missachtet,
 - 4^{bis}.⁴² eine Pflicht, nur ausgebildetes und, wo erforderlich, zertifiziertes Personal einzusetzen, missachtet,
 5. eine Pflicht zur Durchführung von Qualitätskontrollen oder Nachführung von Sicherheitsprogrammen verletzt,
 6. eine Pflicht zur Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen verletzt;
- b. ohne Zulassung eine Tätigkeit ausübt, für die gemäss Artikel 6 eine Zulassung erforderlich ist.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des UVEK vom 31. März 1993⁴³ über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 20. April 2016, in Kraft seit 15. Mai 2016 (AS 2016 1269).

⁴³ [AS 1993 1382, 1999 2458, 2005 663 1021]

